

INHALT	SEITE
72. Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 23. November 2020 in der Fassung der zweiten Änderung vom 11. Dezember 2023	178
73. Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetriebe Unna“	206
74. Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Kreisstadt Unna (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)	208
75. Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna	211
76. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	214
77. 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022	217
78. 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022	223

79.	6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	227
80.	23. Änderungssatzung vom 18.12.2023 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022	230
81.	Satzung über die Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes der öffentlichen Hand in der Kreisstadt Unna (Baumbestandssatzung) vom 18.12.2023	233
82.	Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2027	242
83.	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten	244
84.	Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	247
85.	Öffentliche Zustellung	248
86.	Öffentliche Zustellung	249

72.

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Kreisstadt Unna

vom 23. November 2020

in der Fassung der zweiten Änderung vom 11.12.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 a) Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4 b) Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/in
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Dienstreisen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 07. Dezember 2023 die folgende Zweite Änderung der Hauptsatzung vom 23. November 2020 beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NRW 1967, S. 270) sind die amtsfreie Stadt Unna, die Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen „Unna“ trägt und die Bezeichnung „Stadt“ führt. Durch Beschluss des Rates vom 13. März 2008 führt Unna mit Wirkung vom 01. Mai 2008 die Bezeichnung „Kreisstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Kreisstadt Unna führt das mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1967 genehmigte Wappen:
In Silber (weiß) eine rote Stadtbefestigung, deren mittlerer, mit einem Spitzdach versehener Torturm seitlich durch Mauern und überdachte Wehrgänge mit zwei niedrigeren zinnengekrönten Türmen verbunden ist; das Obergeschoss des Torturms ist beiderseits mit je einer an roter Stange gehissten Fahne besteckt, die in Gold (gelb) einen in drei Reihen vierfach rotsilbernen (weiß) geschachten Balken zeigt.
- (2) Die Flagge der Kreisstadt zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Wappen der Kreisstadt enthalten.
- (3) Die Kreisstadt Unna führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Kreisstadt. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet der Kreisstadt Unna wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - Unna-Massen
 - Unna-Billmerich
 - Unna-Kessebüren
 - Unna-Mühlhausen/Uelzen
 - Unna-Lünern
 - Unna-Hemmerde
 - Unna-Afferde
 - Unna-Königsborn
 - Unna-Mitte

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, anhören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Darüber hinaus wirkt sie auf die Einhaltung des Gleichstellungsplans der Kreisstadt Unna hin.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

- (4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern durch die Verwaltung oder von ihren beauftragten Dienstleistern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (Live Stream) und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind spätestens sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen der Medien können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Die Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze (3) und (4) auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b**Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner/innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt sein.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Pla-

nung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Kreisstadt Unna, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Kreisstadt Unna wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Kreisstadt Unna an den Rat zu wenden. Das Recht nach Artikel 17 Grundgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 5 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (10) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den/die Bürgermeister/in vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Kreisstadt Unna“

- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister/in. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglied“

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Beiräte, Arbeitskreise und Kommissionen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Rat ein.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Beiräten, Arbeitskreisen und Kommissionen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintreten des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde und Minute der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die Einzelheiten der Abgeltung des Anspruches regelt die Richtlinie der Kreisstadt Unna über den Ersatz des Verdienstauffalls der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien (Verdienstauffallrichtlinie).
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Unna festgelegt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in.

§ 14 Beigeordnete

Es werden bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/r allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im

„Amtsblatt der Kreisstadt Unna“.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus der Kreisstadt Unna.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Kreisstadt. Er/sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Dienstreisen

Die Genehmigung von Dienstreisen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen soll wie folgt festgelegt werden:

Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen sowie sachkundigen Einwohner/innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, einer Gesellschafterversammlung, eines Aufsichtsrates oder eines gleichwertigen Organs sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.

§ 18 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlagen

- Karten und fortgeführtes ortsteilbezogenes Straßenverzeichnis zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der am 07.12.2023 durch den Rat der Kreisstadt Unna gefasste Satzungsbeschluss über die Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 23.11.2020 in der Fassung der zweiten Änderung vom 11.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 11.12.2023

gez. Dirk Wigant

Straßenverzeichnis

Wahl/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9011	Massen				
	Auf der Tüte	1	E	2	E
	Buderusstraße	1	E	2	E
	Campusstraße	1	E	2	E
	Dortmunder Straße	93	E	80	E
	Emscherstraße	1	E	2	E
	Guðrunstraße	11	E		
	Heinrich-Werner-Platz	1	E	2	E
	Kleine Buderusstraße	1	E	2	E
	Lippestraße	1	E	2	E
	Massener Bahnhofstraße	41	E	46	E
	Mehlhagen	1	E	2	E
	Nordstraße	41	E	48	E
	Sesekestraße	1	E	2	E
Wasserkurler Straße	1	E	2	E	
9012	Massen				
	Am Dieken	1	67	2	52
	Biesenkamp	1	E	2	E
	Bismarckstraße	53	55		
	Eiligenkamp	1	E	2	E
	Eintrachtstraße	1	E	2	E
	Im Wiesengrund	1	E	2	E
	Osterkämpfe	1	E	2	E
	Reckerdingweg	23	89	22	82
	Zum Schanzengraben	1	E	2	E
9021	Massen				
	Am Rabenkamp	1	E	2	E
	Am Zechendamm	1	E	2	E
	Bismarckstraße	1	43	2	64
	Büddenberg	1	37	2	32
	Große Wiese	1	E	2	E
	Handwerkstraße	1	E	2	E
	Hansastraße	131	E	126	E
	Heckmanns Winkel	1	E	2	E
	Kletterstraße	1	E	2	E
	Koppelweg	1	E	2	E
	Krummes Wiese	1	E	2	E
	Massener Bachstraße	1	E	2	E
	Massener Bahnhofstraße	1	39	2	44c
Nordstraße	1	13	2	10	
Schultenhof	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9021	Sedanstraße	1	E	2	E
	Thomas-Mann-Straße	1	E	2	E
	Virchowstraße	1	23	14	16
9022	Massen				
	Am Born	1	E	2	E
	Am Dieken	69	E	68	E
	Auf der Bleiche	1	E	2	E
	Fritz-Steinhoff-Weg	1	E	2	E
	Gerberstraße	1	E	2	E
	Königsborner Straße	1	65	2	64
	Mittelstraße	1	E	2	E
	Neue Ostendstraße	1	E	2	E
	Ostendstraße	1	E	2	E
	Reckerdingweg	1	21	2	16e
	Robert-Koch-Weg	1	E	2	E
9031	Massen				
	Adalbert-Stifter-Straße	1	E	2	E
	Friedensstraße	1	E	2	E
	Gudrunstraße	1	9		
	Haldenstraße	1	E	2	E
	Heinrich-Heine-Straße	1	E	2	E
	Kleiststraße	1	51	2	56
	Kurt-Tucholsky-Straße	1	E	2	E
	Massener Hellweg	1	E	2	E
	Poststraße	1	E	2	E
	Theodor-Storm-Straße	1	E	2	E
	Virchowstraße			18	E
	Winkelweg	1	E	2	E
9032	Massen				
	Am Schleppwege	1	E	2	E
	Bertolt-Brecht-Straße	1	E	2	E
	Carl-Zuckmayer-Straße	1	E	2	E
	Emil-Bennemann-Straße	1	E	2	E
	Erich Kästner-Straße	1	E	2	E
	Massener Dorfstraße	1	E	2	E
	Massener Kirchweg	1	E	2	E
	Otto-Holzappel-Straße	1	E	2	E
	Stefan-Zweig-Straße	1	E	2	E
Werner-Bergengruen-Straße	1	E	2	E	
9041	Massen				
	Am Freizeitbad	1	E	2	E
	Am Pfauenufer	1	E	2	E
	Auf dem Tigge	1	E	2	E
	Bergstraße	1	E	2	E
Im Kamp	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9041	Kleistraße	53	73	64	E
	Siegfriedstraße	1	E	2	E
	Westheck	1	E	2	E
	Westkamp	1	E	2	E
	Weststraße	1	E	2	E
	Wilhelmstraße	1	E	2	E
	Zur Massener Mühle	1	E	2	E
9042	Massen				
	Gutenbergstraße	1	E	2	E
	Karlstraße	1	E	2	E
	Kleistraße	75	E		
	Obere Roonstraße	1	E	2	E
	Provinzialstraße	1	E	2	E
	Ringstraße	1	E	2	E
	Rostocker Straße	1	E	2	E
	Stettiner Straße	1	E	2	E
	Stralsunder Straße	1	E	2	E
Untere Roonstraße	1	E	2	E	
9043	Massen				
	Am Stuckenbergr	1	E	2	E
	Massener Heide	1	E	2	E
9051	Billmerich				
	Am Rüterbusch	1	E	2	E
	Am Rutenborn	1	E	2	E
	Am Steinknapp	1	E	2	E
	Am Ufer	1	E	2	E
	Buschstraße	1	E	2	E
	Drosselweg	1	E	2	E
	Gutglück-Weg	1	E	2	E
	Hertingerstraße	177	E	162	E
	Hillering	1	E	2	E
	Holzwickeder Straße	1	E	2	E
	Liedbachstraße	1	E	2	E
	Waldstraße	1	E	2	E
	Zu den Brüchen	1	E	2	E
Zum Hach	1	E	2	E	
9052	Billmerich				
	Altendorfer Straße	1	E	2	E
	Am Dorfkamp	1	E	2	E
	Am Ostenberg	1	E	2	E
	Aufm Kley	1	E	2	E
	Auf der Höhe	1	E	2	E
	Bergweg	1	E	2	E
	Billmericher Dorfstraße	1	E	2	E
Hermann-Osthoff-Straße	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9052	Iserlohner Straße	153	E		
	Keppstraße	1	E	2	E
	Kluse	1	E	2	E
	Langes Kamp	1	E	2	E
	Zum Dorfanger	1	E	2	E
	Zum Eichborn	1	E	2	E
	Zum Südfeld	1	E	2	E
	Zur Osterwiese	1	E	2	E
9053	Mitte				
	Hibbingser Weg	1	E	2	E
	Iserlohner Straße	55	123	46	E
	Schützenhof	1	E	2	E
9061	Mitte				
	Alfred-Nobel-Straße	1	E	2	E
	Am Südfriedhof	1	E	2	E
	Augustin-Wibbelt-Straße	1	E	2	E
	Bundesstraße 1	1			
	Eichendorffweg	1	E	2	E
	Einsteinstraße	1	E	2	E
	Goethestraße	9	E	8	E
	Heinrich-Hertz-Straße	1	E	2	E
	Heisenbergstraße	1	E	2	E
	Hinterm Südfriedhof	1	E	2	E
	Isaac-Newton-Straße	1	E	2	E
	Kessebürener Weg	29	E	36	E
	Lerschstraße	1	E	2	E
	Lise-Meitner-Straße	1	E	2	E
	Lönsstraße	1	E	2	E
	Marie-Curie-Straße	1	E	2	E
	Max-Born-Straße	1	E	2	E
	Max-Eyth-Straße	1	E	2	E
	Max-Planck-Straße	1	E	2	E
	Max-von-Laue-Straße	1	E	2	E
	Otto-Hahn-Straße	1	E	2	E
	Paul-Verhoeven-Straße	1	E	2	E
Wagenfeldstraße	1	E	2	E	
Werler Straße	21	37	2	52	
9062	Mitte				
	Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße	1	E	2	E
	Astrid-Lindgren-Straße	1	E	2	E
	Bertha-von-Suttner-Allee	1	E	2	E
	Clara-Schumann-Straße	1	E	2	E
	Edith-Stein-Straße	1	E	2	E
	Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße	1	E	2	E
	Elsa-Brändström-Straße	1	E	2	E

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9062	Helene-Weber-Straße	1	E	2	E
	Höhenstraße	1	E	2	E
	Ingeborg-Bachmann-Straße	1	E	2	E
	Inge-Donnepp-Straße	1	E	2	E
	Iserlohner Straße	29	45a	22	42a
	Kranenkamp	1	E	2	E
	Martinstraße	1	E	2	E
	Nelly-Sachs-Straße	1	E	2	E
	Paula-Modersohn-Becker-Straße	1	E	2	E
9063	Kessebüren				
	Alleestraße	1	E	2	E
	Am Griffelmarkt	1	E	2	E
	Am Kesseborn	1	E	2	E
	Am Loerweg	1	E	2	E
	Auf dem Rott	1	E	2	E
	Baumstraße	1	E	2	E
	Fröndenberger Straße	1	E	2	E
	Kessebürener Dorfstraße	1	E	2	E
	Kessebürener Landwehr	1	E	2	E
	Merschhove	1	E	2	E
	Peukmanns Hof	1	E	2	E
	Wiedenkamp	1	E	2	E
9071	Mitte				
	Am Predigtstuhl	1	E	2	E
	Bornekampstraße			44	70
	Damaschkeweg	1	E	2	E
	Hertingerstraße	77	175	78	160
	Im grünen Winkel	1	E	2	E
	Raabeweg	1	E	2	E
	Rehfeuters Kamp	1	E	2	E
	Reinpfad	1	E	2	E
	Schütterweg	1	E	2	E
	Talstraße	1	E	2	E
	Türkenstraße	1	E	2	E
	Wellingloh	1	E	2	E
	Wiesenanger	1	E	2	E
Zum Bornekamp	1	E	2	E	
9072	Mitte				
	Ahomstraße	1	E	2	E
	Buchenstraße	1	E	2	E
	Buchsbaumweg	1	E	2	E
	Pappelweg	1	E	2	E
Ulmenstraße	1	E	2	E	
9081	Mitte				
Am Kastanienhof	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9081	Eibenweg	1	E	2	E
	Feldstraße	21			
	Fichtenweg	1	E	2	E
	Florianstraße	1	E	2	E
	Föhrenweg	1	E	2	E
	Kirschbaumallee	1	E	2	E
	Tannenweg	1	E	2	E
	Weidenweg	1	E	2	E
	Zedernweg	1	E	2	E
9082	Mitte				
	Falkstraße	1	39d	2	16h
	Feldstraße	1	11	2	20
	Gartenstraße	1	E	2	E
	Grenzstraße	1	E	2	E
	Hans-Böckler-Straße	1	E	2	E
	Harkortstraße	1	E	2	E
	Im Rutental	25	E	28	E
	Massener Straße	87	E	94	E
	Obermassener Kirchweg	1	E	2	E
	Vinckestraße	47	E	48	E
9091	Mitte				
	Ackerstraße	1	E	2	E
	Akazienweg	1	E	2	E
	Eichenstraße	1	E	2	E
	Erlenweg	1	E	2	E
	Eschenweg	1	E	2	E
	Falkstraße	41	E	18	E
	Kiefernweg	1	E	2	E
	Lärchenweg	1	E	2	E
	Saatweg	1	E	2	E
9092	Mitte				
	An der alten Ziegelei	1	E	2	E
	Breslauer Straße	1	E	2	E
	Brockhausstraße	1	E	2	E
	Danziger Straße	1	E	2	E
	Dürerstraße	1	E	2	E
	Fanny-Mendelssohn-Straße	1	E	2	E
	Holbeinstraße	1	E	2	E
	Im Rutental	1	23	2	26
	Karweg	1	E	2	E
	Massener Straße	57	85	56	84
	Vinckestraße	15	41	16	44
	Ziegelstraße	1	E	2	E
9101	Mitte				
	Am Budberg	1	E	2	E

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9101	Am Ringofen	1	E	2	E
	Beethovenring	1	E	2	E
	Büddenberg	83	E		
	Dr.-Rudolf-Quast-Straße	1	E	2	E
	Händelstraße	1	E	2	E
	Hochstraße	1	E	2	E
	Lortzingstraße	1	E	2	E
	Mozartstraße	39	E	34	E
	Mühlenstraße	1	21	2	26
	Oberer Kohlenweg	1	E	2	E
	Otto-Brenner-Straße	1	E	2	E
	Poth'scher Kamp	1	E	2	E
	Robert-Bosch-Straße	1	E	2	E
	Rudolf-Diesel-Straße	1	E	2	E
	Schubertstraße	1	E	2	E
	Sybil-Westendorp-Straße	1	E	2	E
	Weberstraße	1	E	2	E
9102	Mitte				
	Afferder Weg	3	57a	18	88
	Habbesweg	1	E	2	E
	Hansastraße	67	105	56	120
	Königsborner Straße	105	E	108	E
	Krautstraße	15	E	14	E
	Ohmstraße	1	E	2	E
	Rademachers Weg	1	E	2	E
Schwarzer Weg	1	E	2	E	
9111	Mitte				
	Am Hang	1	E	2	E
	Auf der Bredde	1	E	2	E
	Flügelstraße	1	E	2	E
	Gürtelstraße	1	E	2	E
	Käthe-Kollwitz-Ring	1	E	2	E
	Ludwig-Richter-Straße	1	E	2	E
	Massener Straße	1	51	2	54
	Mozartstraße	1	37	2	32
	Neumarkt	1	E	2	E
	Nordring	1	E	2	E
	Platz der Kulturen	1	E	2	E
	Obere Husemannstraße	1	E	2	E
	Rembrandtstraße	1	9	2	10
	Rio-Reiser-Weg	1	E	2	E
Wallgasse	1	E	2	E	
Westring	1	E	2	E	
9112	Mitte				
Bahnhofstraße	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9112	Burgstraße	1	E	2	E
	Eulenstraße	1	E	2	E
	Gerhart-Hauptmann-Straße	1	E	2	E
	Gesellschaftsstraße	1	E	2	E
	Güldener Trog	1	E	2	E
	Katharinenplatz	1	E	2	E
	Kirchplatz	1	E	2	E
	Kirchstraße	1	E	2	E
	Kleine Burgstraße	1	E	2	E
	Klosterstraße	1	E	2	E
	Klosterwall	1	E	2	E
	Lüningsstraße	1	E	2	E
	Markt	1	E	2	E
	Mauerstraße	1	E	2	E
	Morgenstraße	1	15	2	16
	Nicolaistraße	1	E	2	E
	Niesenstraße	1	E	2	E
	Ostring	1	E	2	E
	Rahlenbeckstraße	1	E	2	E
	Rathausplatz	1	E	2	E
Schäferstraße	1	E	2	E	
Schulstraße	1	E	2	E	
Ulrichswall	1	E	2	E	
Wasserstraße	1	15	2	20	
9121	Mitte				
	Am Tiggesgraben	1	E	2	E
	Aspersweg	1	E	2	E
	Goethestraße	1	7	2	6
	Hebbelstraße	1	E	2	E
	Herderstraße	1	E	2	E
	Iserlohner Straße	1	27a	2	20d
	Jägerweg	1	E	2	E
	Jahnstraße	1	E	2	E
	Kessebürener Weg	1	21	2	18
	Klopstockstraße	1	E	2	E
	Morgenstraße	59a	E	62a	E
	Pestalozzistraße	1	E	2	E
	Peukinger Weg	1	E	2	E
	Schachtkuhle	1	E	2	E
	Schillerstraße	1	E	2	E
	Seminarstraße	1	E	2	E
Wielandstraße	1	E	2	E	
9122	Mitte				
	Am Hertinger Tor	1	E	2	E
	Bachstraße	1	E	2	E

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9122	Bergpfad	1	E	2	E
	Bornekampstraße	1	5	2	40e
	Friedrich-Seidenstücker-Gasse	1	E	2	E
	Gerichtsstraße	1	E	2	E
	Grabengasse	1	E	2	E
	Hertingerstraße	17	69	2	76a
	Josef-Strothoff-Straße	1	E	2	E
	Kampstraße	1	E	2	E
	Kletterpoth	1	E	2	E
	Königsberger Straße	1	E	2	E
	Krummfuß	1	E	2	E
	Rembrandtstraße	21	E	16	E
	Südring	1	E	2	E
	Südwall	1	E	2	E
	Vinckestraße			2	14
Wasserstraße	25	E	26	E	
9131	Mitte				
	August-Bebel-Straße	1	E	2	E
	Bockumweg	1	E	2	E
	Friedrich-List-Straße	1	E	2	E
	Grünstraße	1	E	2	E
	Hansastraße	1	63	2	54c
	Kantstraße	1	E	2	E
	Leibnizstraße	1	E	2	E
	Mühlenstraße	23	E	28	E
	Sonja-Weis-Weg	1	E	2	E
	Untere Husemannstraße	25	43	20	36
Wiesenstraße	1	E	2	E	
9132	Mitte				
	Afferder Weg	1		2	10
	Bornstraße	1	E	2	E
	Friedrich-Ebert-Straße	1	61	2	58
	Glückaufstraße	1	E	2	E
	Kornstraße	1	E	2	E
	Krautstraße	1	13	2	10
	Parkstraße	1	25	12	22
Untere Husemannstraße	45	E	44	E	
9141	Mitte				
	Auf dem Höing			2	
	Baumschulenweg	1	E	2	E
	Bergenkamp	1	E	2	E
	Birkenweg	1	E	2	E
	Ginsterweg	1	E	2	E
	Hainbuchenweg	1	E	2	E
	Hammer Straße	1	47	2	58

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9141	Jasminweg	1	E	2	E
	Parkstraße	27	E	34	E
	Platanenallee	1	29	16	
	Rosenweg	1	E	2	E
	Saarbrücker Straße	1	E	2	E
	Viktoriastraße	1	E	2	E
9142	Mitte				
	Bergische Straße	1	E	2	E
	Burgring	1	E	2	E
	Freiligrathstraße	1	E	2	E
	Hellweg	1	E	2	E
	Hermann-Hesse-Straße	1	E	2	E
	Höingstraße	1	E	2	E
	Körnerstraße	1	E	2	E
	Lessingstraße	1	E	2	E
	Märkische Straße	1	E	2	E
	Morgenstraße	23	59	22	62
	Uelzener Weg	1	E	2	E
	Umlandstraße	1	E	2	E
9151	Königsborn				
	August-Schmidt-Straße	1	E	2	E
	Brunnenhäuserstraße	1	E	2	E
	Erbsälzerweg	1	E	2	E
	Friedrich-Ebert-Straße	63	91	60	100
	Hardenbergstraße	1	E	2	E
	Kurpark	1			
	Luisenstraße	1	E	2	E
	Platanenallee	31	63	18	56
	Saarstraße	1	E	2	E
	Salinenstraße	1	E	2	E
	Steigerstraße	1	E	2	E
Vaersthausener Straße	1	39	2	46	
9152	Königsborn				
	Am Ludwigsbau	1	E	2	E
	Am Wilhelmsbau	1	E	2	E
	An der Röhrenstrecke	1	E	2	E
	Dornsteinweg	1	E	2	E
	Friedrich-Ebert-Straße	93	E	102	E
	Gabelsbergerstraße	1	E	2	E
	Habichtstraße	1	E	2	E
	Hinterm Gradierwerk	1	E	2	E
	Platanenallee	65	85	104	110
	Schwarzdornweg	1	E	2	E
	Steinstraße	1	E	2	E
Zimmerplatz	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9161	Königsborn				
	Auf dem Höing	1	1a		
	Döbelner Straße	1	E	2	E
	Dresdner Straße	1	E	2	E
	Enkircher Weg	1	E	2	E
	Frankfurter Straße	1	E	2	E
	Hammer Straße	71	117	60	104a
	Hibiskusweg	1	E	2	E
	Hortensienweg	1	E	2	E
	Ligusterweg	1	E	2	E
	Magnolienweg	1	E	2	E
	Münchener Straße	1	E	2	E
	Palaiseaustraße	1	E	2	E
9162	Königsborn				
	Berliner Allee	15	31	16	28a
	Kieler Straße	1	E	2	E
	Magdeburger Straße	1	E	2	E
	Potsdamer Straße	1	E	2	E
Schweriner Straße	1	E	2	E	
9171	Königsborn				
	Dorotheenhof	1	E	2	E
	Dorotheenstraße	1	E	2	E
	Dreherstraße	1	E	2	E
	Formerstraße	1	E	2	E
	Gießstraße	1	E	2	E
	Heidestraße	1	E	2	E
	Industriestraße	1	E	2	E
	Schlosserstraße	1	E	2	E
	Schmelzerstraße	1	E	2	E
Zechenstraße	27	E	30b	E	
9172	Königsborn				
	Berliner Allee	43	E	30	E
	Bremer Straße	1	E	2	E
	Hamburger Straße	1	E	2	E
	Hubert-Biernat-Straße	1	E	2	E
	Stuttgarter Straße	1	E	2	E
	Waalwijker Straße	1	E	2	E
Weimarer Straße	1	E	2	E	
9173	Königsborn				
	An der Vaerstbrücke	1	E	2	E
	Hammer Straße	119	E	110	E
9181	Königsborn				
	Asternweg	1	E	2	E
	Colonie	1	E	2	E
	Grillostraße	1	E	2	E

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9181	Hallohweg	77	E	88	E
	Heinrichstraße	1	E	2	E
	Im Böckenfeld	1	E	2	E
	Kamener Straße	43	E	58	E
	Knappenstraße	1	E	2	E
	Rollmannstraße	1	E	2	E
9182	Königsborn				
	Am alten Schacht	1	E	2	E
	Dahlienstraße	1	E	2	E
	Friedrich-Winter-Straße	1	E	2	E
	Friedrichstraße	1	E	2	E
	Hermannstraße	23	E	20	E
	Markt Königsborn	1	E	2	E
	Salzweg	1	E	2	E
	Wilhelminenstraße	1	E	2	E
Zechenplatz	1	E	2	E	
9191	Königsborn				
	Am Roten Gradierwerk	19	E	12	E
	Am Salinengraben	1	E	2	E
	Blumenstraße	1	E	2	E
	Effertzstraße	1	E	2	E
	Gadumerstraße	1	23b	2	22
	Kamener Straße	1	41	2	56
	Parallelstraße	1	E	2	E
	Schützenstraße	1	33	2	24
Siederstraße	1	E	2	E	
9192	Königsborn				
	Am Gasometer	1	E	2	E
	Augustastraße	1	E	2	E
	Barbaraweg	1	E	2	E
	Fliederstraße	1	E	2	E
	Gartenanlage Dorotheenstr.	1	E	2	E
	Gertrudenstraße	1	E	2	E
	Hermannstraße	1	19	2	18b
	Nelkenstraße	1	E	2	E
	Schlägelstraße	1	E	2	E
	Schwarzes Gold	1	E	2	E
	Stollenweg	1	E	2	E
	Tulpenstraße	1	E	2	E
Zechenstraße	1	25	2	30a	
9201	Afferde				
	Adlerweg	1	E	2	E
	An der Stadtgrenze	1	E	2	E
	Am Roten Gradierwerk	1	17a	2	10
Bussardstraße	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9201	Gadumerstraße	25	E	28	E
	Hallohweg			58	58b
	Im Vollhorst	1	E	2	E
	Mönninghoffs Feld	1	E	2	E
	Oberer Falkenweg	1	E	2	E
	Schützenstraße	61	E	26	E
	Sperberstraße	1	E	2	E
	Unterer Falkenweg	1	E	2	E
9202	Afferde				
	Afferder Weg	71	E	100	E
	Ajkaer Straße	1	E	2	E
	Am Afferder Mühlbach	1	E	2	E
	Am Koppelbrink	1	E	2	E
	Am Teich	1	E	2	E
	An der Feuermaschine	1	E	2	E
	An der Schwarzen Saline	1	E	2	E
	Dortmunder Straße	21	41	20	60
	Hallohweg	13		10	12
	In der Külle	1	E	2	E
	Kuhlenbrink	1	E	2	E
	Lange Wand	1	E	2	E
	Milanweg	1	E	2	E
	Reckerdingsweg	95	101		
	Vaersthausener Straße	63	E	54	E
Vöhdeweg	1	E	2	E	
9211	Mühlhausen/Uelzen				
	Adeline-Jöster-Weg	1	E	2	E
	Am Drostgraben	1	E	2	E
	Am Holtmannsgarten	1	E	2	E
	Bocksdomweg	1	E	2	E
	Dreishofstraße	1	E	2	E
	Feuerdomweg	1	E	2	E
	Ida-von-Bodelschwingh-Weg	1	E	2	E
	Im Stift	1	E	2	E
	Kreuzdomweg	1	E	2	E
	Mesenhofstraße	1	E	2	E
	Rotdomweg	1	E	2	E
	Schlehenweg	1	E	2	E
	Schwertlacke	1	E	2	E
	Steimanns Hof	1	E	2	E
	Stollenhofstraße	1	E	2	E
	Twiete	1	E	2	E
	Uelzener Dorfstraße	1	E	2	E
	Uelzener Hellweg	1	E	2	E
	Von-Aldenbockum-Weg	1	E	2	E

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9211	Von-Ascheberg-Weg	1	E	2	E
	Von-Plettenberg-Weg	1	E	2	E
	Von-Spreng-Weg	1	E	2	E
	Weißdornweg	1	E	2	E
	Zum Osterfeld			2	E
9212	Mühlhausen/Uelzen				
	Borgmühl	1	E	2	E
	Bruchstraße	1	E	2	E
	Heerener Straße	1	E	2	E
	Heggeweg	1	E	2	E
	Heinrich-Lange-Weg	1	E	2	E
	Hohlweg	1	E	2	E
	Im Erley	1	E	2	E
	Im Lavendelgarten	1	E	2	E
	Im Storksbad	1	E	2	E
	In den Bruchgärten	1	E	2	E
	Karteneck	1	E	2	E
	Krummacker	1	E	2	E
	Kusenkamp	1	E	2	E
	Mühlhausener Dorfstraße	1	E	2	E
	Mühlhausener Hellweg	1	E	2	E
	Mühlhauser Berg	1	E	2	E
	Nußbredde	1	E	2	E
	Quellenweg	1	E	2	E
	Ruheeck	1	E	2	E
Schürenkamp	1	E	2	E	
Werler Straße	71	73	72	74	
Zum Osterfeld	1	E			
Zur Kölke	1	E	2	E	
9221	Lünern				
	Borchardstraße	1	E	2	E
	Dreuscherstraße	1	E	2	E
	Habbeskamp	1	E	2	E
	Hermann-von-Röell-Straße	1	E	2	E
	Hinter dem Holz	1	E	2	E
	Im stillen Winkel	1	E	2	E
	Kuhstraße	1	E	2	E
	Lammertstraße	1	E	2	E
	Lüner Bachstraße	1	E	2	E
	Lünerner Kirchstraße	1	E	2	E
	Neuer Weg	1	E	2	E
	Nordlünerner Straße	75	E	76	E
	Ostfeldweg	1	E	2	E
	Ruhekopf	1	E	2	E
Ströverstraße	1	E	2	E	

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9221	Vor dem Holz	1	E	2	E
	Wiemannstraße	1	E	2	E
9222	Lünern				
	Am alten Bach	1	E	2	E
	Am Keilbrink	1	E	2	E
	An der alten Schmiede	1	E	2	E
	An der Laar	1	E	2	E
	Bockenweg	1	E	2	E
	Feldweg	1	E	2	E
	Gut Bimberg	1	E	2	E
	Hinterstraße	1	E	2	E
	Lehmbredde	1	E	2	E
	Lünerner Bahnhofstraße	1	E	2	E
	Lünerner Dorfstraße	1	E	2	E
	Lünerner Schulstraße	1	E	2	E
	Nordlünerner Straße	15	53		
	Siedlung	1	E	2	E
	Werler Straße	81	119	78	100
9223	Lünern				
	Am Brauck	1	E	2	E
	Dahlweg	1	E	2	E
	Elserstraße	1	E	2	E
	Gutsweg	1	E	2	E
	Hachenedy	1	E	2	E
	Hemmerder Weg	1	E	2	E
	Ostbürener Straße	1	E	2	E
	Stockumer Dorfstraße	1	E	2	E
	Stockumer Hellweg	1	E	2	E
	Stockumer Weg	1	E	2	E
	Stockumer Wiese	1	E	2	E
	Westhemmerder Dorfstraße	1	E	2	E
	Werler Straße	139	143		
Zum Bröhl	1	E	2	E	
9231	Hemmerde				
	Am Bahnhof	1	E	2	E
	Am Rüschebach	1	E	2	E
	An der alten Mühle	1	E	2	E
	Auf dem Siepen	1	E	2	E
	Böringkamp	1	E	2	E
	Feldmühlenweg	1	E	2	E
	Gräfingschulteweg	1	E	2	E
	Heckenstraße	1	E	2	E
	Hemmerder Bahnhofstraße	1	E	2	E
	Hemmerder Dorfstraße	5	53	6	60
Hemmerder Wallgraben	1	E	2	E	

Wahl/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade		gerade	
		von	bis	von	bis
9231	Hollmanns Kamp	1	E	2	E
	Im Ostkamp	1	E	2	E
	Oststraße	1	19	2	14
	Reesenufer	1	E	2	E
	Schmiedestraße	1	E	2	E
	Steinen	1	E	2	E
	Trotzburgstraße	1	E	2	E
	Wannweg	1	E	2	E
	Westhemmerder Weg	1	E	2	E
	Westweide	1	E	2	E
9232	Hemmerde				
	Auf dem Winkel	1	E	2	E
	Dietrich-Bonhoeffer-Weg	1	E	2	E
	Dreihausen	1	E	2	E
	Friedhofsweg	1	E	2	E
	Große-Oetringhaus-Straße	1	E	2	E
	Grüner Weg	1	E	2	E
	Gustav-Adolf-Wilke-Weg	1	E	2	E
	Heinrich-Kopp-Straße	1	E	2	E
	Hemmerder Dorfstraße	55	129	62	130
	Hemmerder Hellweg	1	E	2	E
	Hemmerder Kirchplatz	1	E	2	E
	Hemmerder Landwehr	1	E	2	E
	Hemmerder Tigge	1	E	2	E
	Hermann-Plater-Straße	1	E	2	E
	Holtumer Weg	1	E	2	E
	In der Grachte	1	E	2	E
	Isinggrund	1	E	2	E
	Königstraße	1	E	2	E
	Kühlstraße	1	E	2	E
	Kusengarten	1	E	2	E
	Lübbertshof	1	E	2	E
	Oststraße	21	E	16	E
	Otto-Balkenholl-Weg	1	E	2	E
	Seitweg	1	E	2	E
	Tippgarten	1	E	2	E
	Vinning	1	E	2	E
	Werler Straße	187	E	190	E
	Zum Dörgänger	1	E	2	E
9233	Hemmerde				
	Böckenweg	1	E	2	E
	Hauptstraße	1	E	2	E
	Heimsaat	1	E	2	E
	Ostbürener Weg	1	E	2	E
Werler Straße	147	185a			

Wahl-/ Stimm- bezirk	Straße	Hausnummern			
		ungerade von	bis	gerade von	bis
9233	Zum Tierhagen	1	E	2	E

Abl.KrStUN 24 – 72 / 20. Dezember 2023

73.

Bekanntmachung**Aufhebungssatzung**

der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung

„Stadtbetriebe Unna“

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV.NRW. S. 348), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 07.12.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufhebung der Betriebssatzung**

Die vom Rat der Stadt Unna am 15.12.1994 beschlossene Betriebssatzung der „Stadtbetriebe Unna“ vom 22.12.1994 wird mit Wirkung zum 31.12.2023, 24.00 Uhr aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetriebe Unna“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11.12.2023

gez. Dirk Wigant

Abl.KrStUN 24 – 73 / 20. Dezember 2023

74.

Bekanntmachung

**Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen
im Gebiet der Kreisstadt Unna
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kreisstadt Unna erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Kreisstadt Unna in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abweichungen gilt diese Gebührenordnung.

§ 2

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in Form einer Vignette werden Gebühren in Höhe von 120,00 EUR/Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von dem/der Antragstellenden nicht mehr benötigt, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (3) Für eine Kennzeichenänderung in den Bewohnerparkausweisen oder die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

§ 3

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird auf Antrag ausgestellt.
- (2) Einen Bewohnerparkausweis können Personen, die in den mit Sonderzeichen gekennzeichneten Zonen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort tatsächlich wohnen, sowie Halter oder ständiger Nutzer eines Fahrzeuges sind, beantragen.
- (3) Pro Bewohnenden kann nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

- (4) Der Bewohnerparkausweis ermöglicht eine kostenlose und zeitlich unbegrenzte Nutzung der öffentlichen Parkplätze, die gebührenpflichtig sind oder wo die Benutzung einer Parkscheibe angeordnet ist. Er garantiert jedoch keinen Parkplatz. Er hat seine Gültigkeit nur in der zugeordneten und ausgeschilderten Parkzone.
- (5) Ist der Antragsberechtigte im Besitz einen vergünstigten Parkausweises für die Nutzung der Parkbauten Tiefgarage Neumarkt, Parkhaus Massener Straße und Tiefgarage Bahnhof ist die Beantragung eines Bewohnerparkausweises ausgeschlossen. Der Abgleich erfolgt mit den Wirtschaftsbetrieben Unna.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unna, 12.12.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Kreisstadt Unna vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 12.12.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 24 – 74 / 20. Dezember 2023

75.

Bekanntmachung**Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna**

Auf Grundlage von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 16 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Unna werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) In das bewirtschaftete Parken werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Kreisstadt Unna einbezogen.

§ 2**Gebührenpflichtige Parkzeiten**

- (1) Parkgebühren werden montags bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben.

An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

- (2) Sonderregelungen:

Parkplätze Nordring/ZIB und Massener Straße

24 Stunden/Tag kostenpflichtig

- (3) Bei defektem Parkscheinautomaten ist die Parkzeit für die vorgegebene Höchstparkdauer mit Parkscheibe auf den in der Anlage aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei.
- (4) Für E-Fahrzeuge ist die Parkzeit für 3 Stunden während des Ladevorgangs mit Parkscheibe gebührenfrei.

§ 3

Gebührenhöhe und Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebühr für städtische überirdische Parkplätze innerhalb des Verkehrsringes (Südring, Ostring, Beethovenring, Käthe-Kollwitz-Ring) wird auf 2,50 €/Stunde festgelegt. Die Parkgebühr wird je angefangene Stunde fällig. Die Parkzeit wird auf höchstens 3 Stunden begrenzt.
- (2) Die Parkgebühren für städtische überirdische Parkplätze außerhalb des Verkehrsringes werden auf 1,50 €/Stunde festgelegt. Für die ersten 40 Minuten wird ein Kurzzeitparktarif mit einer Parkgebühr von 1,00 € eingerichtet. Im Übrigen erfolgt die Taktung stündlich. Eine Parkzeitbegrenzung wird nicht festgelegt.
- (3) Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist eine Verkürzung oder Verlängerung der gebuchten Parkdauer jederzeit möglich, allerdings nicht über die Höchstparkdauer hinaus.
- (4) Parkscheine sind nur für den unmittelbar angrenzenden Parkraum gültig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Parkzeit (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Una vom 01.01.2019 außer Kraft.

Unna, 12.12.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.12.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 24 – 75 / 20. Dezember 2023

76.

Bekanntmachung**6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kostentarife
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna

1. Personalkosten

Personal	Kosten je voller Stunde
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad	41,99 Euro
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst	73,68 Euro
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	16,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten je voller Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahr- zeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser	34,72 Euro
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	37,02 Euro
Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	74,30 Euro
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	49,48 Euro
Drehleiter mit Korb	93,38 Euro
Rüstwagen	28,64 Euro

3. Entgelte

für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

Leistung	Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal
Brandsicherheitswachen	je angeordnetem Mitarbeiter*in je voller- Stunde 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 34,72 Euro
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	für die erste Prüfung kostenfrei, für darüber hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 73,68 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 18.12.2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 76 / 20. Dezember 2023

77.

Bekanntmachung**14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstätten-erwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenenerwerb**I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

1. Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.071,10 €
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer einstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	75,16 €
3. Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.264,63 €
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte WG)	84,09 €
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	2.444,68 €

6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG) (Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Erdwahlgrabstätte WG)	91,04 €
7. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Erwerb einer Kinderwahlgrabstätte KW)	1.826,69 €
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr (Verlängerung einer Kinderwahlgrabstätte KW)	91,33 €
9. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	2.972,14 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG) (Verlängerung einer Erdwahlgrabstätte im Grabkammersystem KG)	198,14 €
11. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW)	1.968,33 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr (Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte UW) (Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte UW)	78,73 €
13. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einer Stele UWG)	3.332,94 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einer Stele UWG) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einer Stele UWG)	133,32 €
15. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung in einer Urnennische UWN)	3.430,42 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung in einer Urnennische UWN) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung in einer Urnennische UWN)	137,22 €
17. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einem Baum UWB)	2.991,79€

18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einem Baum UWB) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung an einem Baum UWB)	119,67 €
19. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal (Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal UWZ)	2.991,79 €
20. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal Vorerwerb einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal UWZ) Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal UWZ)	119,67 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Erdreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Erdreihengrabstätte RG)	1.906,29 €
2. Erwerb einer Erdreihengrabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Kinderreihengrabstätte KR)	1.814,51 €
3. Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung EG)	2.374,97 €
4. Erwerb einer Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung Erwerb einer Erdreihengrabstätte -anonym- RA)	1.960,72 €
5. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte mit Pflegeverpflichtung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte UR)	1.811,46 €
6. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung UG)	2.146,52 €
7. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Erwerb einer Urnenreihengrabstätte -anonym- UA)	1.890,66 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr im Grabkammersystem	474,59 €
2. Bestattungsgebühr in Erdwahlgrabstätten	618,34 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrabstätte, Kinderwahlgrabstätte und Kind im Erdwahlgrabstätte (Bestattungsgebühr in einer Kindergrabstätte)	471,05 €
4. Bestattungsgebühr in einer Erdreihengrabstätten	530,58 €

5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	416,90 €
6. Beisetzungsgebühr für Urnen in einer Urnennische	337,23 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr)	1.401,28 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist (Ausgrabung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr)	614,55 €
3. Ausgrabung einer Urne	444,68 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte (Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne)	462,23 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	106,98 €
2. Nutzung Kühlung	78,62 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	79,20 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	202,78 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	351,08 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	181,59 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	317,79 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	121,06 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	217,91 €

§ 6

**Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren
wird wie folgt neu gefasst:**

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage (Grabmalgenehmigungsgebühr)	79,20 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	19,80 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern (Zulassungsgebühr für Steinmetzbetriebe)	79,20 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	79,20 €
5. Wartezuschlag Erdbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag bei Erdbestattungen)	33,00 €
6. Wartezuschlag Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde (Wartezuschlag für Urnenbeisetzungen) (Wartezuschlag für Bestattungen von Kindern)	16,50 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese 14. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 77 / 20. Dezember 2023

78.

Bekanntmachung**19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	171,82 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	85,91 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	257,73 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	128,87 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	515,47 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	257,73 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.725,13 €
Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.	
h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.362,57 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.181,28 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.812,84 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	15.034,52 €

l) je Beistellsack für Restmüll	5,70 €
- im Biomüll:	
m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	75,18 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	112,77 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	225,55 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €
q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro	

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (120 Liter)	1,60 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,60 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	43,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,10 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,70 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	23,40 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	58,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	117,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,70 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 78 / 20. Dezember 2023

79.

Bekanntmachung**6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 die folgende 6. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppe	RK	Bemerkung
Im Lavendelgarten	Mü	A	V	nach Widmung
Schwarzdornweg	Kö/Af	A	IV	von Vaersthausener Straße bis Hausnr. 50; nach Widmung
Schwarzdornweg	Kö/Af	A	V	im Kreis verlaufende Straßenführung ab Nr. 11 durch die Siedlung bis wieder zur Nr. 11; nach Widmung

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßengruppe	RK FGZ €	RK I €	RK II €	RK III €	RK IV €
FGZ	70,44	-	-	-	-
A	-	26,74	7,64	3,82	1,91
IÖ	-	26,74	7,64	3,82	1,91
ÜÖ	-	26,74	7,64	3,82	1,91

FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend

A: Anliegerstraße

IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend

ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 79 / 20. Dezember 2023

80.

Bekanntmachung**23. Änderungssatzung vom 18.12.2023 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 3,29 €
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,72 €
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 1,57 €.

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 1,54 €
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,17 €
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 0,37 €.

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abge-
fahrene Menge 61,41 €.

§ 2

Diese 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 80 / 20. Dezember 2023

81.

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes der öffentlichen Hand
in der Kreisstadt Unna (Baumbestandssatzung)
vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Baumbestand der öffentlichen Hand

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie zur
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt für das Gebiet der Kreisstadt Unna den Schutz des Baumbestandes auf Grundstücken der öffentlichen Hand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom

10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).

(4) Öffentliche Hand ist

- a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
- b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr ein Rechtssubjekt nach Buchst. a) allein oder mehrere Rechtssubjekte nach Buchst. a) zusammen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen, über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können (Mehrheitsbeteiligungen).

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 49 LNatSchG NRW) erklärt (geschützte Bäume).
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (4) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen und Ersatzpflanzungen, die nach der Dienstanweisung zum Schutz des eigenen Baumbestandes der Kreisstadt Unna vom 24.04.2015 vorgenommen wurden bzw. geschützt waren.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, z.B. schonende Form- und Pflegeschnitte, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Kreisstadt Unna unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
- g) Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Kreisstadt Unna kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Eigentum der öffentlichen Hand bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 die-

ser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kreisstadt Unna kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Kreisstadt Unna oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue standortgerechte Bäume nach den Gütekriterien für Baumschulpflanzen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung der Absätze 1 und 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 13 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder

zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Kreisstadt Unna zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Kreisstadt Unna sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 13 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen nach dieser Satzung sind bei der Kreisstadt Unna schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Kreisstadt Unna den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ist schriftlich oder elektronisch zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf 3 Jahre nach der Bekanntgabe befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 14 Mitwirkung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

- (1) Die Stadtverwaltung informiert den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Kreisstadt Unna (Ausschuss) über Ausnahmen, die nach § 6 Abs. 1 zu genehmigen waren, sowie über mitgeteilte unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.
- (2) Über Anträge auf Befreiungen nach § 6 Abs. 2 sowie auf Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 entscheidet der Ausschuss. Den Bescheid erteilt der Bürgermeister.
- (3) Der Ausschuss kann zur Vorberatung eine Baumschutzkommission bilden.

3. Abschnitt

Baumbestand der Kreisstadt Unna

§ 15 Baumbestand der Kreisstadt Unna

- (1) Der Baumbestand auf Grundstücken der Kreisstadt Unna im Geltungsbereich dieser Satzung (stadteigene Bäume) ist nach Maßgabe der §§ 16 und 17 besonders geschützt.
- (2) Die Kreisstadt Unna erfasst die stadteigenen Bäume in einem Baumkataster.

§ 16 Verfahren bei Anträgen der Kreisstadt Unna

- (1) Bei Anträgen der Kreisstadt Unna zu stadteigenen Bäumen entscheidet der Ausschuss über das Vorliegen einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1. Der § 14 bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Im Verhältnis zu Dritten gelten die allgemeinen nachbar- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Bürgermeister entscheidet, ob er Anträge Dritter auf Vornahme einer verbotenen Handlung (§ 4) zurückweist oder dem Ausschusses nach Abs. 1 zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Im Übrigen regelt der Bürgermeister das Verfahren für die beteiligten Bereiche der Stadtverwaltung gesondert.

§ 17 Besondere Regelungen für Ersatzpflanzungen

- (1) Hat die Kreisstadt Unna Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung vorzunehmen, ist die Möglichkeit zur Ausgleichszahlung (§ 7 Abs. 3) ausgeschlossen.
- (2) Ist für einen an einer Straße gelegenen Baum (Straßenbaum) eine Ersatzpflanzung zu leisten, so hat diese als Straßenbaum zu erfolgen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind erforderliche Ersatzpflanzungen doppelt zu leisten.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind die Kosten erforderlichen Ersatzpflanzungen als Teil der Projektkosten anzusetzen.

4. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung zum Schutz des eigenen Baumbestandes der Kreisstadt Unna außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes der öffentlichen Hand in der Kreisstadt Unna (Baumbestandssatzung) vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 81 / 20. Dezember 2023

82.

Bekanntmachung**Satzung über die Aufhebung
der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der
Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 82 / 20. Dezember 2023

83.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 31.03.2024 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
C/008/138-141	Runte/Dietz
RG/0109	Dieck

Friedhof Unna-Obermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/019/004-005	Rudak
B/UR/0013	Schwarz
B/UR/0014	Junge
C/013/007-009	Quweider
C/038/006	Zirn

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/UR/0020	Kalthoff
A/UR/0021	Briese
A/UR/0022	Lohmann
A/UR/0023	Kaiser
A/KG/0004	Harendt
B/UW/0005	Staarmann
F/UW/0004	Kemper
F/UW/0026	Gelmetti
F/UW/0030	Knaack

H/005/007-008	Seiger
K/006/008-009	Simora
L/002/004-005	Krämer
L/002/018	Peter
RG/0402	Harrer
RG/0403	Gurevic
RG/0407	Harder
RG/0408	Nidlomat
RG/0409	Pechaczek
RG/0410	Fox
RG/0411	Petermann
RG/0412	Statesczny

Friedhof Unna-Südfriedhof	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/UW/0010	Eckermann
A/H006o/46	aufm Kampe/Kremers/Hofmann
A/KG/0083	Schyma
B/UW/0229	Selter/Thieme
C/N002g/567a	Witte
D/H001h/1088	Stehling/Kleiböhmer
D/H004i/1036a	Grzelak
D/UW/0011	Schneider/Bennemann
D/UW/0049	Harzmann
F/H008o/334	Rickert
F/H013h/375	Siebenkort/Kaiser/Hesse
H/H002/1660	Beinhauer
I/H001h/1835	Sotta
I/N006d/6013	Gräser
I/W006d/290	Beck Bejarano
K/UR/0259	Gaida
K/UR/0261	Just
K/UR/0262	Kuhlmann
K/UR/0263	Völkel
K/UR/0264	Sombrowski
K/UW/0029	Bernhöft
L/W012b/2904	Tacke/Voss
OFI/WL002a/4115	Poellein
OFII/WR018/015-016	Riegel
OFII/HR016/007	Majoch
OFII/NR020/014	Albersmann
OFIII/HF012/016-017	Franik
OFIII/W001/016	Nordmann
S/N005a/2356	Wiegand
OF/KR/3396	Milewski
OF/KR/3403	Stelte
OFIII/RG/6803	Holin
OFIII/RG/6804	Dabrock
OFIII/RG/6807	Müller

OFIII/RG/6808	Rosendaal
OFIII/RG/6827	Teichrib
OFIII/RG/6930	Greb
OFIII/RG/6831	Diener
OFIII/RG/6832	Kostrzewa
OFIII/RG/6833	Murberg
OFIII/RG/6834	Kersting

Abl.KrStUN 24 – 83 / 20. Dezember 2023

84.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 31.03.2024 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Unna Billmerich	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
007/002/061-062	Dreseler

Friedhof Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
L/008/017-018	Tiede

Friedhof Unna-Südfriedhof	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
O/N016b/3497	Weckermann
H/H002/1660	Beinhauer
K/UR/0305	Vogel
OFI/HR007/006-007	Ulrich
OFIG/HL013/001-002	Artelt
OFI/RG/7023	Krecker
OFI/RG/7059	Schwarz
OFI/RG/7068	Schwarz
OFI/RG/7086	Werth
OFIG/III/RG/6848	Voß

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

85.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), weise ich hiermit darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden können:

Aktenzeichen	Datum
900173003690	01.12.2023

Empfänger

Name
sh2 Projektentwicklungs und Consulting GmbH

Letzte bekannte Anschrift
Landsberger Allee 394, 12681 Berlin

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern	206

Ich weise darauf hin, dass die Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Unna, 11.12.2023

86.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), weise ich hiermit darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden können:

Aktenzeichen	Datum
900185057150	24.11.2023

Empfänger

Name
Strazdins, Rihards

Letzte bekannte Anschrift
Robert-Koch-Straße 5, 59174 Kamen

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern	206

Ich weise darauf hin, dass die Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Unna, 11.12.2023